

Statuten

Verein ÖKOPOLIS® Thalwil

1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Unter dem Namen Ökopolis Thalwil besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Thalwil. Der Name Ökopolis ist ein geschütztes Markenzeichen und wird dem Verein von der Stiftung Ökopolis zur Verfügung gestellt.

2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein bezweckt die Umsetzung der Agenda 21 der Konferenz von Rio im 1992 und des Art. 73 der Bundesverfassung «Nachhaltigkeit» in der Gemeinde Thalwil.
- 2.2 Der Verein will seine Ziele erreichen durch:
- Einsitznahme in der Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit der Gemeinde Thalwil.
 - Öffentlichkeits- und Projektarbeit vor Ort.
 - Eine enge Zusammenarbeit mit der Stiftung Ökopolis.

3 Finanzen des Vereins

- 3.1 Die finanziellen Mittel bestehen aus:
- Jahresbeiträgen der Mitglieder,
 - Beiträgen von Gönnern und Institutionen.
- 3.2 Der Verein verpflichtet sich, jährlich einen Gönnerbeitrag an die Stiftung Ökopolis zu entrichten.

4 Mitgliedschaft

- 4.1 Jede natürliche und juristische Person kann auf schriftlichen Antrag aufgenommen werden. Mit dem Beitrittsgesuch anerkennt der Antragsteller die Statuten des Vereins.
- 4.2 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- 4.3 Der Austritt aus dem Verein kann nach schriftlicher Erklärung an den Vorstand jederzeit erfolgen.
- 4.4 Über den Ausschluss von Mitgliedern kann der Vorstand ohne Angabe von Gründen entscheiden.

5 Organe

- 5.1 Die Organe des Vereins sind:
- Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Kontrollstelle

6 Die Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine Generalversammlung wird einmal jährlich nach Massgabe von Artikel 8.3 einberufen. Eine Mitgliederversammlung findet zudem statt, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
- 6.2 Die Einladungen erfolgen mindestens zwanzig Tage im Voraus schriftlich an alle Mitglieder. Anträge an die Versammlung sind mindestens 8 Tage im Voraus schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- 6.3 Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der Stimmen.

7 Befugnisse der Mitgliederversammlung

- 7.1 Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle.
- 7.2 Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.
- 7.3 Genehmigung des Budgets.
- 7.4 Festsetzung des Jahresbeitrages, der für natürliche Personen maximal Fr. 50.- und für juristische Personen maximal Fr. 200.- beträgt.
- 7.5 Statutenänderungen und Auflösung des Vereins.

8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand ist für die Geschäftsführung zuständig und vollzieht die Vereinsbeschlüsse.
- 8.2 Der Vorstand schlägt dem Gemeinderat in Thalwil wohnhafte Vertreter des Vereins für die Steuerungsgruppe Nachhaltigkeit vor.¹⁾
- 8.3 Der Vorstand ist für die Einberufung der Mitgliederversammlungen unter Angabe der Traktanden zuständig.
- 8.4 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.



ÖKOPOLIS®

- 8.5 Je zwei Mitglieder vertreten den Verein rechtsverbindlich nach aussen.
- 8.6 Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern.
- 8.7 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- 8.8 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich.
- 8.9 Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr.
- 8.10 Mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder können Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wobei jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

9 Kontrollstelle

- 9.1 Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und stellt den Antrag zu deren Genehmigung an die Mitgliederversammlung.

10 Haftung

- 10.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 10.2 Jedes Mitglied haftet nur für den letzten von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

11 Statutenänderungen und Vereinsauflösung

- 11.1 Für die Statutenänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.
- 11.2 Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.
- 11.3 Bei einer Vereinsauflösung soll das Vereinsvermögen einer Organisation mit ähnlicher Zielsetzung überwiesen werden.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründungs-Versammlung vom 24. Mai 2000 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Thalwil, den 24. Mai 2000

Für die Gründungsmitglieder:
Gianpietro Dinner, Präsident
Dr. Thomas Koch, Protokollführer

¹⁾Änderung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 23.03.2017 mit Inkraftsetzung per 1. April 2017.